

Die nachfolgenden Auszüge aus der APrOGymn und den Seminar-Informationen Heidelberg sowie der vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg herausgegebene Ausbildungsplan (2005/ s. dort) markieren den Rahmen der Ausbildung in Schulrecht.

§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) Die Schulrechtsprüfung findet, auch im Falle des § 10 Abs. 4, zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 20-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 24 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 24

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulrechtsprüfung einfach [...]

[Aus: Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien (APrOGymn) vom 10. März 2004
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 742)]

Schul-, Jugend- und Beamtenrecht

Sie werden bei uns nicht nur zu einer Lehrerin/einem Lehrer in Ihren Fächern und zum/zur Erzieher/in ausgebildet, sondern wir machen Sie auch mit Ihren Rechten und Pflichten als Beamtin/Beamter vertraut. Dazu gehört alles für Ihre berufliche Tätigkeit Wesentliche: von **Amtseid** bis **Zeugnisnoten**.

Bereits im Vorkurs erhalten Sie in kompakter Form eine Grundlage. Ab Februar beginnen in mehreren Gruppen regelmäßig einmal pro Woche dreistündige Veranstaltungen zum Schulrecht. Die gesamte Ausbildung umfasst 40 Stunden, die in der Regel am Anfang des 2. Ausbildungsabschnitts im September mit der Prüfung abschließt.

Schulrechtsprüfung

Am Ende der ersten Ausbildungsphase (im Juli oder September) findet die Schulrechtsprüfung als Abschluss einer 40-stündigen Ausbildung statt. Dabei handelt es sich um ein 20-minütiges Prüfungsgespräch, welches von praktischen Unterrichtserfahrungen ausgeht und von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und Ihrem Ausbilder in Schulrecht als Prüfer, durchgeführt wird.

Unmittelbar nach Ihrer mündlichen Prüfung legt die Prüfungskommission die Note fest. Sie werden danach hereingerufen und erfahren Ihr Ergebnis vom Vorsitzenden. Auf Ihren Wunsch wird die Note mündlich begründet.

Das Bestehen der Schulrechtsprüfung mit mindestens der Note "ausreichend" ist eine der Voraussetzungen für das Bestehen der Lehramtsprüfung. Bei Nichtbestehen sollen Sie die Prüfung

innerhalb des laufenden Referendariats wiederholen.
Am Tag der Prüfung haben Sie Anspruch auf Befreiung von ihren Unterrichtsverpflichtungen.

[Aus:http://www.seminare-bw.de/servlet/PB/-s/174zo7916vl0r7ycn9ds1yk85km1dtjq48/show/1241994/semhd_Seminfo_HD.pdf [Zugriff: 09.12.2010]]